

**4. Nachtragssatzung  
zur Satzung  
über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein  
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005**

Aufgrund

- des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung - GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 20 zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV -) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938),
- des § 9 Abs.2 - 4 des Gesetzes über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG -) vom 16.03.2005 (BGBl. I, S. 762)
- des § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfwG -) i. d. F. vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der zurzeit geltenden Fassung,

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 21.06.2012 folgende Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung erlassen:

**Artikel I**

1. Die Inhaltsübersicht wird geändert:

In der Inhaltsübersicht werden zu § 13 die Wörter „organische Abfälle“ durch das Wort „Bioabfälle“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 entfällt der Satz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird an den Satz 1 das Wort „(Abfallbewirtschaftung)“ angefügt.

In Abs. 2 werden die Wörter „ § 13 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „ § 17 KrWG“ ersetzt.

In Abs. 3 Satz 1 entfallen die Wörter „-/AbfG“

In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „ § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „ § 20 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.

In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „ § 24 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „ § 25 KrWG“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert

In Abs. 5 werden die Wörter „organische Abfälle“ durch das Wort „Bioabfälle“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert

In Abs. 3 werden die Wörter „ § 4 Abs. 3 KrW/AbfG stofflich oder gemäß § 4 Abs. 4 KrW-/AbfG energetisch verwertet werden“ durch die Wörter „ § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2, Zif. 1 werden die Wörter „ Papiere und Pappe“ durch die Wörter „ Papiere und Pappenabfälle“ ersetzt.

In Abs. 2, Zif. 4 werden die Wörter „ organische Abfälle“ durch das Wort „ Bioabfälle“ ersetzt.

In Abs. 2, Zif. 5 werden die Wörter „ organische Abfälle“ durch das Wort „ Bioabfälle“ ersetzt.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Dem Bringsystem unterliegen Altkleider (§ 12 Abs. 1), gefährliche Abfälle (§ 16), nicht verunreinigte, sonstige Kunststoffabfälle (§ 12 Abs. 4) und Metallabfälle (§ 12 Abs. 5). Papiere und Pappenabfälle gemäß Zif. 1; Haushaltsgroßgeräte gemäß Zif. 3 können auch im Bring System übergeben werden.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ mit dem Ziel der“ die Wörter „ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen“ eingefügt

In Abs. 1 Satz 1 werden die Zif. 1 – 6 durch die nachfolgenden Ziffern ersetzt:

1. Altkleider i.S. des § 12 Abs. 1
2. Bioabfälle
3. Papiere und Pappenabfälle i.S. des § 12 Abs. 3
4. Glasabfälle i.S. des § 12 Abs. 2
5. Kunststoffabfälle, wie Leichtverpackungen i.S. des § 12 Abs. 4
6. Metallabfälle, wie Elektro- und Elektronikgeräte i.S. des § 12 Abs. 5 dieser Satzung.

In Abs. 2 werden die Wörter „ § 24 KrW-/AbfG“ durch die Wörter § 25 KrWG“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Wörter „organische Abfälle“ durch das Wort „Bioabfälle“ und die Wörter „Papiere und Pappen“ durch die Wörter „Papier und Pappenabfälle“ ersetzt.

In Abs. 2 werden die Wörter „organische Abfall“ durch das Wort „Bioabfall“ und die Wörter „Papiere und Pappen“ durch die Wörter „Papier und Pappenabfälle“ ersetzt.

In Abs. 3 werden die Wörter „organische Abfälle“ durch das Wort „Bioabfall“ ersetzt.

In Abs. 4 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

Die Bedarfsabfuhr erfasst ansonsten den Siedlungsabfall, getrennt nach Restmüll und Bioabfall der Abfallbesitzerinnen/ Abfallbesitzer.

9. § 11 wird wie folgt geändert

Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst:

Siedlungsabfälle sind alle beweglichen Sachen, die nicht überlassungspflichtige Altkleider, Papier und Pappenabfälle, Glasabfälle, Kunststoffabfälle, Metallabfälle sperrige Abfälle oder gefährlicher Abfall sind, derer sich die Abfallbesitzerinnen/ Abfallbesitzer entledigen wollen.

In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „organische Abfälle“ durch das Wort „Bioabfälle“ ersetzt.

In Abs. 2 entfallen die Wörter „-/AbfG“

10. § 12 wird wie folgt geändert

Es wird folgender Abs. 1 neu eingefügt:

Altkleider sind ausgediente und nicht mehr gebrauchte Textilien, wie Hosen, Blusen und Mäntel u.a. sowie Bettwäsche, Federbetten, Woll- und Steppdecken, Gardinen, Tischwäsche, Schuhe, die im Bringsystem entsorgt werden. Sie sind von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern in den vom ZVO bestimmten Anlagen zu überlassen. Stark verschmutzte Textilien, defekte Federbetten und einzelne Schuhe gehören in den Restabfall.

Die bisherigen Absätze 1 – 4 werden zu den Absätzen 2 – 5.

In Abs. 2 wird das Wort „Altglas“ durch das Wort „Glasabfall“ ersetzt.

In Abs. 3 werden die Wörter „Papiere und Pappen“ durch die Wörter Papier und Pappenabfälle“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Leichtverpackungen sind Kunststoffabfälle oder Abfälle aus Verbundstoffen oder Abfälle aus nicht sperrigen Eisen- und Nicht-Eisen-Metallen; im Einzelnen“ durch die Wörter „ Kunststoffabfälle untergliedern sich in

Leichtverpackungen aus Kunststoff, Abfällen aus Verbundstoffen und sonstigen Kunststoffabfällen.“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „ § 24 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „ § 25 KrWG“ ersetzt.

In Abs. 5 wird folgender Satz 1 neu eingefügt:

Metallabfälle sind Abfälle aus nicht sperrigen Eisen und Nicht-Eisen-Metallen. Sie sind von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern in den vom ZVO bestimmten Anlagen zu beseitigen.

Die bisherigen Sätze 1 – 5 werden zu den Sätzen 2 – 7.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zu den Metallabfällen gehören auch Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Anhangs I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes; dies sind u.a. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 angefügt:

Soweit es sich um Verpackungsmaterialien wie Weißblechdosen oder Aluminiumgetränkedosen handelt, die entsorgt werden sollen, sind Leichtverpackungen den nach § 25 KrWG eingerichteten Einsammelsystemen zuzuführen.

11. § 13 wird wie folgt geändert

In § 13 werden die Wörter „organische Abfälle“ durch das Wort „Bioabfälle“ ersetzt.

§ 13 Abs. 3 entfällt.

Die bisherigen Absätze 4 – 6 werden zu den Absätzen 3 – 5.

12. § 14 wird wie folgt geändert

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören z.B. Elektro- und Elektronikgeräte, Autoreifen, Mofas, und sonstige gefährliche Abfälle sowie Papier- und Pappenabfall, Glasabfall, Flachglas, Bioabfälle und mineralischer Abfall (z.B. Abfall von Decken, Wänden und Böden, Verschalungen, Jägerzäune, Gartenhäuser)

13. § 17 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 entfällt Satz 3.



14. § 18 wird wie folgt geändert:

In den Abs. 1, 2 und 5 werden die Wörter „organische Abfälle“ durch das Wort „Bioabfälle“ ersetzt.

In Abs. 2 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 17 KrWG“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

Satz 2 entfällt.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 werden die Wörter „§ 61 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 69 KrWG“ ersetzt.

## Artikel II

Artikel I tritt mit Wirkung zum 01.07.2012 in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 22.06.2012

Zweckverband Ostholstein

  
Der Verbandsvorsteher  
Heiko Suhren